



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Einbeziehung von AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Bestandteil sämtlicher Verträge zwischen der Stauer Kirsch GmbH (nachfolgend: Gesellschaft) und ihren Auftraggebern (auch: Mandanten), die eine rechtliche Beratung, einschließlich Gutachten, Stellungnahmen, Schulungen, Vertragserstellung, und/oder Vertretung zum Gegenstand haben. Die Gesellschaft widerspricht der Einbeziehung der AGB des Auftraggebers.

Der Vertrag kommt erst mit Annahme des Vertrags durch die Gesellschaft in Textform oder mit Aufnahme der Tätigkeit durch die Gesellschaft zustande.

2. Gegenstand der Leistung, Schutzbereich, Leistungsausschluss

Gegenstand der Leistung ist die vereinbarte Tätigkeit, wie sie sich aus dem von dem Auftraggeber erteilten Auftrag ergibt. Die Leistung wird ausschließlich gegenüber dem Auftraggeber erbracht, soweit nicht durch Vereinbarung in Textform ausdrücklich in den Schutzbereich der konkreten Leistung einbezogen sind.

Die Leistung bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Prüfung oder Einbeziehung ausländischer Rechtsnormen ist ausgeschlossen. Die Prüfung ausländischer Rechtsnormen hat der Auftraggeber durch fachkundige Dritte auf eigene Verantwortung prüfen zu lassen.

Die Leistung beinhaltet **keine** Steuerberatung, keine Wirtschaftsberatung und keine insolvenzrechtliche Beratung. Steuerliche, betriebswirtschaftliche und insolvenzrechtliche Fragen und Auswirkungen hat der Auftraggeber durch fachkundige Dritte (zum Beispiel durch einen Steuerberater, einen Fachanwalt für Steuerrecht oder für Insolvenzrecht oder einen Wirtschaftsprüfer) auf eigene Verantwortung prüfen zu lassen. Etwaige steuerliche, wirtschaftliche oder insolvenzrechtliche Anforderungen hat der Auftraggeber der Gesellschaft rechtzeitig mitzuteilen.

3. Pflichten der Gesellschaft

a. Rechtliche Prüfung, Prüfung der Angaben des Auftraggebers

Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und nach den berufsrechtlichen Regelungen ausgeführt. Die Bestimmung des Sachbearbeiters obliegt der Gesellschaft.

Die Gesellschaft wird die Rechtssache des Auftraggebers im vereinbarten Umfang prüfen, ihn über das Ergebnis der Prüfung unterrichten und gegenüber Dritten die Interessen des Auftraggebers im jeweils beauftragten Umfang rechtlich vertreten.

Dabei darf die Gesellschaft den sachlichen Angaben des Auftraggebers ohne eigene Nachprüfung vertrauen und die vom Auftraggeber mitgeteilten Tatsachen, einschließlich dessen Berechnungen, Zahlenangaben und Urkunden der Sachbearbeitung als richtig zugrunde legen. Eine Prüfung der Angaben des Auftraggebers ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart ist. Ändern sich mitgeteilte Tatsachen nachträglich, so ist der Auftraggeber verpflichtet, ungefragt darauf hinzuweisen. Bei Unklarheiten in den Angaben des Mandanten hat der Mandant Aufklärung zu leisten.

Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Angaben und übergebenen Unterlagen, einschließlich Akten, Rechnungswesen, Urkunden, Datenbanken und sonstigen Zahlen, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich gesondert vereinbart worden ist.

Der Sachbearbeiter ist ohne in Textform bestätigten besonderen Auftrag nicht verpflichtet, ungeordnete Anlagen-konvolute oder Belegsammlungen zu sichten und auf ihre rechtliche, steuerrechtliche oder wirtschaftliche Erheblichkeit zu prüfen, es sei denn, der Auftrag beinhaltet ausdrücklich die Sichtung und Überprüfung unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt.

b. Widerruf von Verbrauchern

Ist der Auftraggeber Verbraucher, schuldet die Gesellschaft eine Tätigkeit erst nach Ablauf der



gesetzlichen Widerrufsfrist von zwei Wochen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber ausdrücklich verlangt, dass die Gesellschaft vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der beauftragten Leistung beginnt; in diesem Fall hat der Auftraggeber Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung zu leisten. Das Widerrufsrecht erlischt, wenn die Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist vollständig erbracht ist.

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

c. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

Die Gesellschaft ist nur dann verpflichtet, Rechtsmittel (zum Beispiel Klage, Berufung oder Revision) und Rechtsbehelfe zu erheben, soweit dies ausdrücklich in Textform vereinbart ist. Schlägt die Gesellschaft dem Auftraggeber eine bestimmte Maßnahme vor und nimmt dieser nicht Stellung, so besteht – auch im Falle drohenden Rechtsverlustes – keine Verpflichtung der Gesellschaft zur vorsorglichen Vornahme der Maßnahme.

Alle auf ein Mandat bezogenen Handlungen, welche einer von mehreren gemeinsamen Auftraggebern vornimmt oder welche gegenüber einem von mehreren Auftraggebern vorgenommen werden, sind gegenüber allen Auftraggebern verbindlich. Widersprechen sich Weisungen mehrerer Auftraggeber, kann das Mandat niedergelegt werden.

d. Informationen an den Mandanten

Soweit kein bestimmter Kommunikationsweg und keine weitere Vorkehrung gegen Zugriffe Dritter vereinbart ist, kommt die Gesellschaft ihrer Informationspflicht durch die Nutzung eines der vom Auftraggeber mitgeteilten Kommunikationswege nach Wahl der Gesellschaft nach.

e. Versand physischer Akten und Dokumente

Die Gesellschaft versendet ihr überlassene, physische Akten und Dokumente nach eigenem Ermessen mittels einfachem Brief, Wertbrief, Päckchen oder Paket (Standard). Soweit der Auftraggeber eine abweichende Leistung oder eine zusätzliche Transportversicherung wünscht, hat er dies der Gesellschaft in Textform mitzuteilen. Dies gilt auch für Behörden- und Gerichtsakten, sofern diese Unterlagen des Auftraggebers enthalten.

f. Verschwiegenheit

Die Gesellschaft ist zur Verschwiegenheit gemäß den berufsrechtlichen Vorgaben berechtigt und verpflichtet.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht, soweit die Berufsordnung oder andere Rechtsvorschriften Ausnahmen zulassen oder die Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis oder die Verteidigung der Gesellschaft in eigener Sache die Offenbarung erfordern.

Die Gesellschaft hat ihre Mitarbeiter und alle sonstigen Personen, die bei ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, ausdrücklich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

g. Verwahrung von Geldern

Fremdgelder und sonstige Vermögenswerte, insbesondere Wertpapiere und andere geldwerte Urkunden, werden entsprechend den berufsrechtlichen Vorgaben verwaltet.

4. Pflichten des Auftraggebers

Eine erfolgreiche Bearbeitung ist nur bei Beachtung der folgenden Obliegenheiten des Auftraggebers gewährleistet:

a. Umfassende Information, Kontaktaufnahme mit Dritten

Der Auftraggeber hat die Gesellschaft möglichst in Textform zu informieren. Dabei informiert er die Gesellschaft über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß und übermittelt ihr sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Unterlagen, Daten bzw. Informationen (im Folgenden nur: Informationen) in geordneter Form.

Den Auftraggeber trifft eine Mitwirkungspflicht. Sofern die Gesellschaft Informationen beim Auftraggeber anfordert, sind diese unverzüglich beizubringen. Sollte dies nicht möglich sein, wird der Auftraggeber sich nach Kräften bemühen, die entsprechenden Informationen zu beschaffen. Die Gesellschaft weist darauf hin, dass das Fehlen der angeforderten Informationen nachteilig für den Ausgang des Mandats sein kann.

Soweit die Übergabe von Unterlagen erforderlich ist, sind nur elektronische oder physische Kopien – keine Originale – zu übergeben, es sei denn die Gesellschaft fordert ausdrücklich und in Textform ein Original an; ausgenommen hiervon sind Vollmachten des Auftraggebers.



Der Auftraggeber wird während der Dauer des Vertrags nur in Abstimmung mit der Gesellschaft mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen.

b. Vorsorge bei Abwesenheit und Adressänderung

Der Auftraggeber wird die Gesellschaft in Textform unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse oder andere Kontaktdaten wechselt oder über einen Zeitraum von über einer Woche nicht erreichbar ist. Entsprechendes gilt bei einer Änderung des Namens, der Firma oder bei einem Wechsel der Rechtsform sowie bei einer Änderung der vertretungs-berechtigten Personen.

c. Sorgfältige Prüfung von Schreiben

Der Auftraggeber wird die ihm von der Gesellschaft übermittelten Informationen, Schreiben und Schriftsätze der Gesellschaft sorgfältig prüfen, ob die darin enthaltenen Angaben zum Sachverhalt wahrheitsgemäß und vollständig sind und ob das Vorgehen seinen Vorstellungen entspricht; er wird die Gesellschaft umgehend über Berichtigungen informieren.

d. Kommunikationsmittel sowie eilige und an Fristen gebundene Informa-tionen

Der Auftraggeber informiert die Gesellschaft über deren zentrale elektronische oder postalische Anschrift. Die Gesellschaft kann keine Garantie für Zugang, Vollständigkeit, Richtigkeit und rechtzeitige Kenntnisnahme der auf elektronischem Wege vom Auftraggeber versandten Mitteilungen geben. Der Auftraggeber stellt daher durch Nachfrage sicher, dass von ihm übermittelte eilige und / oder an Fristen gebundene Informationen der Gesellschaft tatsächlich zur Kenntnis gelangt sind. Der Auftraggeber kann sich nicht ohne telefonische Rücksprache darauf verlassen, dass die von ihm verschickten Nachrichten der Gesellschaft tatsächlich zugegangen sind.

e. Rechtsschutzversicherung

Das Bestehen einer Rechtsschutzversicherung führt zu keiner Änderung der Vertrags- und Leistungsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und der Gesellschaft.

Soweit die Gesellschaft auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird diese von ihrer Schweigepflicht im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit.

In diesem Fall versichert der Auftraggeber, dass mit der Rechtsschutzversicherung ein Versicherungsvertrag geschlossen ist, keine Beitragsrückstände bestehen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwälte beauftragt sind.

Das Einholen der Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung sowie die in diesem Zusammenhang geführte Korrespondenz sind als weitere Angelegenheit gesondert nach den gesetzlichen Gebühren zu vergüten, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Diese Kosten werden von der Versicherung regelmäßig nicht übernommen.

f. Termine und deren Absagen

Der Auftraggeber hat mit der Gesellschaft vereinbarte Termine mindestens zwei Werktage (Montag bis Freitag) im Voraus abzusagen, sofern er den Termin nicht wahrnehmen kann. Andernfalls hat der Auftraggeber etwaige Aufwände und Kosten, die in Zusammenhang mit der Terminbuchung entstanden sind, bei Ausfall eines vereinbarten Termins zu erstatten.

5. Zugang von Informationen und Kommunikation

Der Auftraggeber hat die zentralen elektronischen und postalischen Kontaktdaten der Gesellschaft, die auf deren Webseite angegeben sind, zu nutzen.

Die Gesellschaft ist zur Prüfung des Zugangs von Informationen an personenbezogene elektronische und postalische Anschriften, Anrufbeantworter sowie Messagingdienste auf Geräten der Rechtsanwälte und Mitarbeiter der Gesellschaft (personenbezogene Kommunikationsmittel) nicht verpflichtet. Personenbezogene Kommunikationsmittel eröffnen keinen allgemeinen Zugang der Gesellschaft. Informationen an personenbezogene Kommunikationsmittel sind vertraulich und werden daher im Fall einer Abwesenheit des Inhabers des personenbezogenen Kommunikationsmittels auch nicht durch einen Vertreter gelesen.

Soweit der Auftraggeber der Gesellschaft eine E-Mail oder eine andere elektronische Anschrift mitteilt, erklärt er sich bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung in Textform einverstanden, dass die Gesellschaft ihm ohne Einschränkung über diese Kommunikationsmittel auftragsbezogene Informationen sendet. Der Auftraggeber sichert



zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf diese Kommunikationsmittel haben und dass er Eingänge dort sowie in zugehörigen Spam-, Junk- und Quarantäne-Ordern regelmäßig prüft. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Gesellschaft auf Einschränkungen hinzuweisen.

Bei unverschlüsselter Kommunikation ist die Vertraulichkeit nur eingeschränkt gewährleistet. Soweit der Auftraggeber die technischen Voraussetzungen für den Einsatz von Verschlüsselungsverfahren besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies der Gesellschaft mit.

6. Vergütung, Zahlungspflicht des Auftraggebers; Abtretung; Erstattung von Kosten, Abrechnung, Vorschuss

Die Abrechnung des Auftrags erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), soweit der Auftraggeber keine abweichende Vereinbarung mit der Gesellschaft getroffen hat.

Vereinbaren die Parteien in außergerichtlichen Angelegenheiten niedrigere als die im RVG vorgesehenen Gebühren oder erlässt die Gesellschaft nachträglich Gebühren, so ist eine solche Vereinbarung oder Erklärung nur verbindlich, wenn sie in Textform niedergelegt ist.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Anforderung der Gesellschaft einen angemessenen Vorschuss und nach Beendigung des Vertrags die vollständige Vergütung der Gesellschaft zu zahlen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Fortsetzung des Auftrags davon abhängig zu machen, dass über den Umfang der erbrachten Leistung für abgerechnete Zeiträume Einigkeit besteht oder die berechnete Vergütung bezahlt ist.

Die Vergütung ist unabhängig von etwaigen Kostenerstattungsansprüchen des Auftraggebers gegenüber einer Rechtsschutzversicherung, der Gegenseite oder sonstigen Dritten.

Die Gesellschaft erteilt folgende Hinweise:

Die für die anwaltliche Tätigkeit zu erhebenden Gebühren richten sich nach dem Gegenstandswert. Etwas anders gilt in Straf- und Bußgeldsachen sowie in sozialrechtlichen Angelegenheiten oder wenn mit der Gesellschaft eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

In arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten besteht außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei dieser Streitigkeit ihre Kosten selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

7. Rechnung

Die Gesellschaft ist berechtigt ihre Vergütung aufgrund einer in Textform mitgeteilten Berechnung ohne Unterschrift zu fordern.

8. Handakte: Aktenaufbewahrung, Vernichtung

Die Gesellschaft führt die Anwaltsakte elektronisch.

Die Gesellschaft hat die Akten nach den gesetzlichen Regelungen aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Rechtsanwalt den Mandanten schriftlich aufgefordert hat, die Akte in Empfang zu nehmen und der Mandant dieser Aufforderung nicht binnen sechs Wochen, nachdem er sie erhalten hat, nachgekommen ist. Handakten der Gesellschaft werden bis auf die Kostenakte und etwaige Titel im Übrigen nach Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 2 S. 1 BRAO) vernichtet, sofern der Auftraggeber diese Akten nicht vorher in der Kanzlei der Gesellschaft abholt.

Auf Anforderung des Mandanten, spätestens nach Beendigung des Auftrages, hat die Gesellschaft dem Mandanten die ihm überlassenen Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben, soweit nicht ohnehin elektronischer Zugriff auf diese Unterlagen besteht oder bestand.

Die Gesellschaft kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Kopien anfertigen und zurückhalten.

Die Gesellschaft kann die Herausgabe ihrer Arbeitsergebnisse und der Akte verweigern, bis sie wegen ihrer Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

9. Textform

Ergänzungen oder Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen, auch bloße



Abweichungen im Rahmen eines Mandats, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Vereinbarung in Textform. Dies gilt auch für etwaige Abänderungen dieses Textformerfordernisses.

10. Schlussbestimmungen

Vertragsprache ist deutsch.

Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht.

Als Gerichtsstand gilt der Sitz der Gesellschaft als vereinbart, sofern der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Gesellschaft ist darüber hinaus berechtigt, ein gerichtliches Verfahren gegen den Auftraggeber auch an dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Gericht einzuleiten.

Leistungsort der Gesellschaft ist der Sitz der Kanzlei, es sei denn, es wird ein anderer Leistungsort ausdrücklich in Textform vereinbart.

Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Gesellschaft gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.